

# Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. 11. 2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 12. 2002 (SächsGVBl. S. 312) hat der Gemeinderat Großolbersdorf in seiner Sitzung am 16. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

## I. Abschnitt

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Großolbersdorf ist Träger der Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ Großolbersdorf mit Sitz in Großolbersdorf, Meyweg 2.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus folgenden unselbständigen Teileinrichtungen:
  - Kindertageseinrichtung Großolbersdorf mit Außenstelle, Meyweg 2, 09432 Großolbersdorf
  - Kindertageseinrichtung Hohndorf, Schulweg 4, 09434 Großolbersdorf, OT Hohndorf

### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großolbersdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

### § 3 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Großolbersdorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten betragen

Kindergarten/Kinderkrippe/Hort Großolbersdorf	Montag bis Freitag	6.00 - 17.00 Uhr
Kindergarten Hohndorf	Montag bis Freitag	6.30 - 16.30 Uhr
- (3) In der Kinderkrippe werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. bis 4,5 Stunden
  2. bis 6 Stunden
  3. bis 7 Stunden
  4. bis 9 Stunden
  5. bis 10 Stunden.
- (4) In Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. bis 4,5 Stunden
  2. bis 6 Stunden
  3. bis 7 Stunden
  4. bis 9 Stunden
  5. bis 10 Stunden.
- (5) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. bis 4 Stunden
  2. bis 5 Stunden
  3. bis 6 StundenDer nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
- (6) Kindergarten, Kinderkrippe oder Hort können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Teileinrichtung gewährleistet ist:
  - an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 5 Tage betragen soll.
  - während der Schulferien, wobei die Dauer der Schließung 3 Wochen nicht übersteigen soll.

### § 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.  
Die Abmeldung kann auch in der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.  
Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll in der Regel bis 30.03. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden.  
Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages.  
Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und eine Kündigung ist jeweils zum Monatsende möglich.
- (4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Teileinrichtung wechselt,

ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

- (5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (6) Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder des Verpflegungskostenbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages oder Verpflegungskostenbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
  2. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungskostenbeitrages wiederholt in Verzug geraten sind,
  3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
  4. bei wiederholt auftretenden schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung,
  5. die Kindertageseinrichtung oder eine Teileinrichtung geschlossen wird.

## **§ 5 Essensversorgung**

In der Kindertageseinrichtung stellt die Gemeinde eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

## **§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung**

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (2) Die Elternversammlung wird vom Elternbeirat gemeinsam mit der Leitung der Kindertageseinrichtung einberufen.

## **§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat**

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
  - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
  - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde zu übermitteln
  - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.  
Hierzu gehören insbesondere:
  1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
  2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
  3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
  4. Änderungen bei der Essensversorgung,
  5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
  6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
  7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden von den Personensorgeberechtigten für jeweils 2 Jahre, im letzten Quartal des jeweiligen Jahres, gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder beträgt mindestens 3 Mitglieder je Einrichtung und soll der Zahl der Gruppen in der jeweiligen Einrichtung entsprechen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitglieders mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind Personensorgeberechtigte, welche ein Kind zur Betreuung in der Einrichtung haben. Haben Personensorgeberechtigte mehrere Kinder in der Einrichtung, sind dies trotzdem nur einmal wahlberechtigt. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Ort und Zeit der Wahl werden in der Einrichtung bekanntgemacht. Die einzelnen Einrichtungen wählen getrennt voneinander. Die Personensorgeberechtigten haben 3 Stimmen. Diese Stimmen können auf einen Kandidaten vereinigt oder auf 3 Kandidaten verteilt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ungültig sind Stimmzettel, wenn mehr als 3 Stimmen abgegeben. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Elternbeirat aus, rückt der mit der nächsthöheren Stimmzahl gewählte nach.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.
- (6) Die Elternbeiratsmitglieder aller Einrichtungen treffen sich zweimal jährlich gemeinsam bzw. bei Bedarf. Für die jeweilige Einrichtung trifft sich der Elternbeirat nach Bedarf.

## II. Abschnitt

### **§ 8 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 10 Abs. 4 sowie § 11 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.  
In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung.

### **§ 9 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen. Alleinstehende Personensorgeberechtigte, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, gelten nicht als Alleinerziehende im Sinne dieser Satzung.

- (2) Der Elternbeitrag beträgt bei:

a) der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG

von verheirateten Personensorgeberechtigten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Erziehungsberechtigte

	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std
1. Kind	221,11 €	199,00 €	154,78 €	132,67 €	99,50 €
2. Kind	132,67 €	119,40 €	92,87 €	79,60 €	59,70 €
3. Kind	44,22 €	39,80 €	30,96 €	26,53 €	19,90 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei					

von alleinerziehenden Personensorgeberechtigten

	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	199,00 €	179,10 €	139,30 €	119,40 €	89,55 €
2. Kind	119,40 €	107,46 €	83,58 €	71,64 €	53,73 €
3. Kind	39,80 €	35,82 €	27,86 €	23,88 €	17,91 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei					

- b) der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG

von verheirateten Personensorgeberechtigten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Erziehungsberechtigte

	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std
1. Kind	133,33 €	120,00 €	93,33 €	80,00 €	60,00 €
2. Kind	80,00 €	72,00 €	56,00 €	48,00 €	36,00 €
3. Kind	26,67 €	24,00 €	18,67 €	16,00 €	12,00 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei					

von alleinerziehenden Personensorgeberechtigten

	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std
1. Kind	120,00 €	108,00 €	84,00 €	72,00 €	54,00 €
2. Kind	72,00 €	64,80 €	50,40 €	43,20 €	32,40 €
3. Kind	24,00 €	21,60 €	16,80 €	14,40 €	10,80 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei					

- c) der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG

von verheirateten Personensorgeberechtigten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Erziehungsberechtigte

	bis 6 Std.	bis 5 Std.	bis 4 Std.
1. Kind	70,00 €	58,33 €	46,67 €
2. Kind	42,00 €	35,00 €	28,00 €
3. Kind	14,00 €	11,67 €	9,33 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei			

von alleinerziehenden Personensorgeberechtigten

	bis 6 Std.	bis 5 Std.	bis 4 Std.
1. Kind	63,00 €	52,50 €	42,00 €
2. Kind	37,80 €	31,50 €	25,20 €
3. Kind	12,60 €	10,50 €	8,40 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei			

Für die Betreuung an schulfreien Tagen wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

(3) Bei den festgesetzten Elternbeiträgen für das zweite, dritte, vierte und jedes weitere Kind werden nur die Geschwisterkinder gezählt, welche gleichzeitig eine anerkannte Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflege im Erzgebirgskreis besuchen.

(4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde | 4,60 € |
| 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde  | 2,10 € |
| 3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde          | 1,85 € |

Im Falle der Ziffern 1 bis 3 werden weitere Entgelte nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde. In diesen Fällen werden alle überschrittenen Betreuungszeiten berechnet.

### § 11 Gastkinderbeitrag

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist in der Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde betreut.

(3) Für Gastkinder sind folgende Entgelte zu zahlen:

Krippenplatz	41,40 €/Tag bei 9 h Betreuungszeit
Kindergartenplatz	19,10 €/Tag bei 9 h Betreuungszeit
Hortplatz 4 h	7,45 €/Tag
Hortplatz 5 h	9,25 €/Tag
Hortplatz 6 h	11,20 €/Tag

Für die Hortbetreuung von Gastkindern an schulfreien Tagen wird ein Beitrag in Höhe einer 6-stündigen Betreuung erhoben.

### § 12 Hortbetreuung in der Ferienzeit

(1) Für die Hortbetreuung bei angebotenen Ferienprogrammen wird ein Elternbeitrag in Höhe von 4,10 €/Tag erhoben. Gleichzeitig wird der Elternbeitrag für die Betreuung als Hortkind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. c der Satzung ausgesetzt. Bei Alleinstehenden und mehreren Kindern in der Einrichtung gelten die gleichen prozentualen Beitragsabsenkungen wie bei den Beiträgen nach § 10.

(2) Durch die Inanspruchnahme der Hortbetreuung in der Ferienzeit können weitere Kosten, beispielsweise für Material oder Eintrittsgelder, entstehen.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ferienbetreuung soll bis eine Woche vor Beginn des Ferienprogrammes erfolgen.

### § 13 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

## **§ 14 Anzeigepflicht**

Alle Änderungen, die zur Veränderung des Elternbeitrages führen können, sind unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses der Gemeindeverwaltung oder der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.  
Jede Änderung des Wohnortes ist der Gemeindeverwaltung oder der Kindereinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

### **III. Abschnitt**

## **§ 15 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ in der Trägerschaft der Gemeinde Großolbersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Hort.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf vom 21. April 2005 (Abl. 8/05), geändert am 28. Juni 2006 (Abl. 15/06), am 23. September 2009 (Abl. 13/09), am 25. Oktober 2012 (Abl. 11/12), am 6. Juni 2013 (Abl. 6/13) und am 7. November 2013 (Abl. 11/13) außer Kraft.